

## Beschluss

des Gemeinderates der Marktgemeinde Baumgartenberg vom 27.1.2011, mit dem eine Tarifordnung im Sinne der Elternbeitragsverordnung 2011 für den Kindergarten/die Krabbelstube der Marktgemeinde Baumgartenberg erlassen wird.

**(i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.06.2020, geltend ab 1.9.2020)**

# Tarifordnung

## des Kindergartens/der Krabbelstube der Marktgemeinde Baumgartenberg

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
  - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
  - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

- bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 O.Ö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB.

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- AMFG- Beihilfen (Arbeitsmarktförderung)
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei Pflegepersonen gem. § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gem. § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

(10) Für die Ermittlung des Familieneinkommens sind sämtliche Einkommensnachweise der Eltern bzw. deren Lebensgefährten in Form von Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung, Einkommenssteuernachweis, Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt, diverse Bescheide etc. vorzulegen. Bei Vorlage von Monatsnachweisen sind Lohn- bzw. Gehaltszettel der Kalendermonate April, Mai und Juni vorzulegen, die dem 1. September des Beginns des Kindergartenjahres vorausgehen.

(11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht oder nur mangelhaft bis zum 1. August vor dem jeweiligen Kindergartenjahr (=Stichtag) nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

(12) Tritt ein Kind während des Kindergartenjahres in den Kindergarten ein, so gilt als Stichtag für die Einkommensbewertung der Erste des Eintrittsmonats.

(13) Neuberechnung des Elternbeitrages bei Karenz, Arbeitslosigkeit und sonstigen Einkommensveränderungen:

- a) Auf Antrag der Eltern wird der Elternbeitrag neu berechnet und zwar in Fällen von Kindergeldbezug, Arbeitslosigkeit und Einkommensveränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro reduzieren.
- b) Auch Veränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro erhöhen, sind umgehend zu melden. Zum Beispiel Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Einstieg in den Beruf nach Ablauf der Karenzzeit und wieder Einstieg ins Berufsleben. Bei Unterlassung erfolgt eine Rückverrechnung mit dem Höchstbeitrag maximal bis zu Beginn des laufenden Kindergartenjahres.

## **§ 2 Elternbeitrag**

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung sowie Material- und Veranstaltungsbeiträge gemäß §11.

(2) Der von der Gemeinde einzuhebende Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Einkommensverhältnissen bzw. der Beitragsgrundlage unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise oder sonstiger Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Wird diese Meldung unterlassen, gelangt ab dem Zeitpunkt der Änderung der Höchstbeitrag zur Vorschreibung.

(4) Der Elternbeitrag entfällt (ausgenommen für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif):

- für Kinder, die älter als 30 Monate sind und ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
- für Kinder, die gem. §15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind und ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen
- für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gem. § 3a Abs. 1 und 4 OÖ Kinderbetreuungsgesetz

(5) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag für ihr Kind ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in der Kinderbetreuungseinrichtung zu leisten, sofern in der Volksschule keine Betreuung angeboten wird.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren (§ 7) **44 Euro**.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (§ 8) beträgt **51 Euro**.

(3) Der monatliche **Mindestbeitrag** für den **Nachmittagstarif** (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5) beträgt **44 Euro**, der bei Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes 50 % bzw. 70 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss.

(4) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **§ 4 Höchstbeitrag**

(1) Der monatliche Höchstbeitrag für den Kindergartenbesuch beträgt  
a) bis zu einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden: **115 Euro**  
b) bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit: **152 Euro**

(2) Der Höchstbeitrag für den Besuch einer alterserweiterten Gruppe (§7 Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz) beträgt abweichend von Abs. 1  
a) bis zu einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden: **186 Euro**  
b) bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit: **247 Euro**  
soweit das Kind im betreffenden Monat noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Höchstbeitrag für den Krabbelstubenbesuch beträgt abweichend von Abs. 1  
a) bis zu einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden: **186 Euro**  
b) bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit: **247 Euro**  
soweit das Kind im betreffenden Monat noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der monatliche **Höchstbeitrag** für den **Nachmittagstarif** (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5) beträgt **114 Euro**, der bei Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes 50 % bzw. 70 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss.

#### **§ 5 Geschwisterabschlag**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (= Krabbelstube bzw. HORT, nicht Ganztagsschule oder Nachmittagsbetreuung), ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 75 % festgesetzt.

(2) Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) zu berechnen.

(3) Sollte durch den Geschwisterabschlag der Elternbeitrag unter den Mindestbeitrag gem. § 3 Abs. 1. fallen, ist auf jeden Fall der Mindestbeitrag fällig.

## **§ 6 Index**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3 und 4, die Elternbeiträge gemäß §§ 7 und 8 sowie die Materialbeiträge gemäß § 11 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

## **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kindergarten- bzw. Schulkinder**

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben für die Betreuung im Kindergarten
- a) bis zu einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden von **115 Euro**
  - b) bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit von **152 Euro**
- zu leisten.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Kindergartens beträgt für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, von der Berechnungsgrundlage
- 3 % für die Betreuungszeit bis max. 30 Wochenstunden bzw. bis max. 25 Wochenstunden bei Schulkindern oder
  - 4 % bei einer Betreuungszeit von mehr als 30 Wochenstunden
- (3) der Elternbeitrag wird 11-mal jährlich eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festgesetzt. Sollten Schulkinder die Kinderbetreuungseinrichtung weniger als 5 Tage besuchen, so reduziert sich der Elternbeitrag wie folgt:
- Beim Besuch von drei Tagen - Reduzierung um 30 %
  - Beim Besuch von zwei Tagen - Reduzierung um 50 %
- (5) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Kindergartens beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif). Bei einem Nachmittagsbesuch von weniger als 5 Tagen beträgt der Elternbeitrag
- für drei Tage 70 % vom Fünf-Tages-Tarif bzw.
  - für zwei Tage 50 % vom Fünf-Tages-Tarif.

## **§ 8 Berechnung des Elternbeitrages Krabbelstube bzw. Alterserweiterte Gruppe für unter 3-jährige**

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben für die Betreuung einen Höchstbeitrag
- a) bis zu einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden von **186 Euro**
  - b) bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit von **247 Euro**

zu leisten, soweit das Kind im betreffenden Monat noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat, ansonsten beträgt der Höchstbeitrag

- a) bis zu einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden von **115 Euro**
- b) bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit von **152 Euro**

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Krabbelstube bzw. einer alterserweiterten Gruppe beträgt für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, von der Berechnungsgrundlage

- 3,6 % für die Betreuungszeit bis max. 30 Wochenstunden oder
- 4,8 % bei einer Betreuungszeit von mehr als 30 Wochenstunden.

(3) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festgesetzt. Sollten Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung weniger als 5 Tage besuchen, so reduziert sich der Elternbeitrag wie folgt:

- Beim Besuch von drei Tagen - Reduzierung um 30 %
- Beim Besuch von zwei Tagen - Reduzierung um 50 %

Sollte dadurch der Elternbeitrag unter den Mindestbeitrag gem. § 3 Abs. 1. fallen, ist auf jeden Fall der Mindestbeitrag fällig.

(4) Der Elternbeitrag wird 11-mal jährlich eingehoben.

(5) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Krabbelstube bzw. Alterserweiterten Gruppe für unter 3-jährige beträgt für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).

Bei einem Nachmittagsbesuch von weniger als 5 Tagen beträgt der Elternbeitrag

- für drei Tage 70 % vom Fünf-Tages-Tarif bzw.
- für zwei Tage 50 % vom Fünf-Tages-Tarif.

## **§ 9**

### **Rückverrechnung des Elternbeitrages bei Erkrankung des Kindes**

(1) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes in einem Zeitraum von maximal 2 Wochen ist der Elternbeitrag zu entrichten.

(2) Dauert die Erkrankung eines Kindes länger als durchgehend 2 Wochen so wird für den 2 Wochen überschreitenden Krankheitszeitraum der Elternbeitrag nicht fällig.

(3) Der Nachweis der Erkrankung erfolgt mittels ärztlicher Bestätigung.

## § 10

### Vorübergehende Abmeldung eines Kindes

(1) Wird ein Kind für jeweils ein volles Kalendermonat (vom einschließlich 1. bis einschließlich Letzten eines Kalendermonats) vorübergehend abgemeldet, gelangt lediglich ein Regiekostenbeitrag im Ausmaß von 20 % des Elternbeitrages gemäß §§ 7 und 8 zur Vorschreibung. Bei Abmeldungen für den Monat Juli (= ab Ferienbeginn der Schulen) wird kein Regiekostenbeitrag fällig. Für diese Kinder endet der Kindergartenbesuch mit Schulschluss. Für die Tage im Juli bis Schulende wird kein Beitrag verrechnet. Ist ein Kind nur einen Teil eines Kalendermonats abwesend, ist der Elternbeitrag gemäß § 7 im vollen Umfang für den gesamten Monat zu entrichten.

## § 11

### Sonstige Beiträge

- (1) Für das **Mittagessen** wird ab September 2020 ein Beitrag von **€ 3,50/Portion für Krabbelstubenkinder, € 4,20/Portion für Kindergartenkinder bzw. € 5,80/Portion für Erwachsene** berechnet.
- (2) Das Kind kann immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. In Ausnahmefällen kann eine An- und Abmeldung auch kurzfristig bei der Kindergartenleitung vorgenommen werden.
- (3) Der Verpflegungskostenbeitrag (für Milch/Kakao/Trinkjoghurt, Biokiste, Mittagessen) ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten in einer gesonderten Abrechnung monatlich zu leisten.
- (4) Für den **Materialbeitrag** werden **7,- Euro** pro Monat und Kind berechnet und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.
- (5) Beim Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung dieser Beträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
- (6) Die widmungsgemäße Verwendung der Material- und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen. Falls die Materialbeiträge eines Arbeitsjahres nicht vollständig aufgebraucht werden, werden diese Beiträge anderweitige Verwendung finden (Ankauf von Bildungsmaterialien,...).

## § 12

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Sollte der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgen, so sind folgende Kostenbeiträge zu leisten:
  - für Kinder über drei Jahren der Höchstbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 und
  - für Kinder unter drei Jahren der Höchstbeitrag gemäß § 4 Abs. 3

- (2) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

### **§ 13 Gastbeiträge**

- (1) Sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt
- für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrags gemäß §4 Abs. 3 lit. a
  - für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt für einen Halbtagsbesuch 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 4 Abs.1 lit.a und für einen Ganztagsbesuch 180 % des Höchstbeitrags gemäß § 4 Abs. 1 lit.a
  - für ein Schulkind 80 % des Höchstbeitrags gemäß § 4 Abs. 1 lit.a

### **§ 14 Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge gemäß §§ 7 und 8 sind bis spätestens 20. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- (2) Alle sonstigen Beiträge gemäß § 11 werden monatlich eingehoben.
- (3) Kommen die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten widerrufen werden.
- (4) Die Elternbeiträge gemäß §§ 7 und 8 und die sonstigen Beiträge gemäß § 11 werden mittels Einzugsauftrag zugunsten der Marktgemeinde Baumgartenberg eingehoben. Der Einzugsauftrag ist bei der Kindergartenanmeldung zu erbringen bzw. zu unterfertigen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Tarifordnung beginnt **mit 1. September 2020.**